

einen schweren Verstoß gegen den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz bedeuten würde: »Internationale Verträge müssen nach Treu und Glauben gehalten werden«. Denn dieser Grundsatz verpflichtet nur die Staaten, welche den jeweils in Rede stehenden Vertrag abgeschlossen haben, nicht aber die einzelnen Staatsbürger. Reichsgericht JW. 1924 S. 1531 Nr. 13.

Sollten die Angeklagten geglaubt haben, »nach der Rechtsordnung« einen Anspruch auf Veröffentlichung der fraglichen Nachrichten zu haben, so hätten sie sich in einem unentschuldbaren Irrtum über die Auslegung und Tragweite des *Strafgesetzes* befunden. . . .«

* * *

III. Material zum „Konflikt“ zwischen dem Staatsgerichtshof für das deutsche Reich und der Reichsregierung

I.

Beschluß des Staatsgerichtshofs¹⁾

Heute Vormittag trat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons zusammen, um die verfassungsrechtliche Streitsache zwischen dem Reiche und den Ländern Baden, Bayern, Sachsen und Württemberg wegen der Benennung von Mitgliedern zum Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahngesellschaft zu verhandeln. Reichsgerichtspräsident Dr. Simons gab vor Eintritt in die Verhandlung folgende Erklärung ab:

»Die vorliegende verfassungsrechtliche Streitfrage ist am 30. Juni 1928 vom Lande Baden ausgegangen, das auf Grund einer früheren Entscheidung des Staatsgerichtshofs zugunsten des Landes Preußen den Antrag stellte, bei der am 31. Dezember 1928 erfolgenden Vakanz von Verwaltungsratsstellen der Deutschen Reichsbahn ihm eine Stelle freizuhalten. Diesem Antrage schlossen sich die Länder Bayern, Sachsen und Württemberg an und erhoben ebenfalls Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahngesellschaft. Zunächst stellte das Land Baden den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung dahingehend, daß die freiwerdenden Stellen bis zur endgültigen Erledigung der Streitsache nicht zu besetzen sind. Diesem Antrag traten Württemberg und Sachsen bei. Das Reich fügte sich der ersten Entscheidung des Staatsgerichtshofes im Streitfalle mit dem Lande Preußen, das Anspruch auf eine Stelle erhoben hatte, mit der Begründung nicht, daß es eine einmal erfolgte Ernennung (es handelte sich um den ehemaligen Reichskanzler Dr. Luther) nicht rückgängig machen könnte. In der heutigen Streitsache hat das Reich gar nicht erst die Entscheidung des Staatsgerichtshofs abgewartet. Die Reichsregierung

¹⁾ Anhang zur Arbeit von Glum; siehe Bd. I Teil I dieser Zeitschrift.

hat die Stellen gestern besetzt, und der Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist dadurch gegenstandslos geworden. Ich gebe dem Vertreter des Deutschen Reichs Gelegenheit, sich dazu zu äußern.«

Der Vertreter des Deutschen Reiches, Ministerialrat im Reichsverkehrsministerium Orthmann, erklärte:

»Die Reichsregierung hat nach sorgfältiger Prüfung und eingehender Überlegung die Ernennungen vollzogen. Die Reichsregierung steht auf dem Standpunkt, daß eine Verfügung, die Stellen freizulassen, nach erfolgter Besetzung der Stellen gegenstandslos geworden ist.«

Dr. Simons wünschte nun die näheren Gründe zu hören, die zu diesem Schritt führten. Ministerialrat Orthmann gab dazu die Erklärung ab, daß er nicht ermächtigt sei, alle die Gründe darzulegen, die für die gestrigen Ernennungen bestimmend gewesen sind. Der Vertreter des Landes Baden Ministerialrat Seeger, der sächsische Vertreter Oberregierungsrat Dr. Hünefeld und der Vertreter des württembergischen Staates Regierungsrat Schiller gaben keine Erklärungen ab. Das Land Bayern hatte keinen Vertreter entsandt.

Nach kurzer Beratung erschien der Staatsgerichtshof wieder und Dr. Simons erklärte:

»Der Staatsgerichtshof lehnt ein Eintreten in die Verhandlung ab und verkündet folgenden Beschluß: Dadurch, daß die Reichsregierung am Tage vor dem Termin zur Entscheidung über die einstweilige Verfügung die zum 31. Dezember 1928 offenwerdenden Stellen neu besetzt hat, ist die verfassungsmäßige Tätigkeit des Staatsgerichtshofs in dieser Sache unmöglich geworden. Da der Vertreter der Reichsregierung ein Eingehen auf die Gründe zu dieser Maßnahme abgelehnt hat, muß die Sache auf unbestimmte Zeit vertagt werden. Der Staatsgerichtshof wird beim Reichspräsidenten den Antrag stellen, dem Staatsgerichtshof die Gewähr für diejenige Achtung seiner Gerichtsbarkeit zu verschaffen, deren er zur Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Aufgaben bedarf. Die Sitzung ist geschlossen.«

Frankfurter Zeitung, Sonntag, den 16. Dezember 1928, Nr. 939.

II.

Erklärung des Reichsgerichtspräsidenten an die Presse.

Zu den in der heutigen Morgenpresse verbreiteten Nachrichten über mein Rücktrittsgesuch habe ich Folgendes zu erklären:

Es ist richtig, daß ich unter dem 16. d. M. gleichzeitig mit der Eingabe, in der ich namens und im Auftrage des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich um Genugtuung für die Vereitelung des Termins vom 15. Dezember durch die Reichsregierung gebete habe, um meine Verabschiedung eingekommen bin. Es geschah, weil ich die Verantwortung dafür trage, daß nicht alsbald nach dem Eingang des Antrages Badens auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen das Reich wegen Offenhaltung der zum 1. Januar 1929 freiwerdenden Stellen im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahngesellschaft ich als Vorsitzender

des Staatsgerichtshofes, wozu ich nach meiner Auslegung seiner Geschäftsordnung befugt war, eine entsprechende Verfügung erlassen habe. Die Reichsregierung gewann dadurch die Frist, die sie benutzt hat, um die Stellen zu besetzen.

Ich habe die Verfügung unterlassen, weil das Reich gegen eine solche Verfügung Verwahrung eingelegt und gleichzeitig gebeten hatte, noch im Laufe dieses Monats zur Sache selbst zu entscheiden, da die Entscheidung dringlich sei, und weil ich es vorzog, den schwerwiegenden Schritt der Untersagung eines Hoheitsaktes der Reichsregierung dem Staatsgerichtshof selbst vorzubehalten. Obwohl bei der schwerfälligen Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs, an den ich gebunden bin, bis dahin die Sache noch nicht entscheidungsreif gemacht werden konnte, hatte ich Termin auf den 15. Dezember angesetzt und alle Beteiligten veranlaßt, auf die Innehaltung der vorgeschriebenen Fristen zu verzichten. Diesen Verzicht hat auch die Reichsregierung ausgesprochen, ohne mir mitzuteilen, daß sie ihre Entscheidung schon vor dem 15. Dezember treffen müsse. Die Tatsache der Ernennung ist mir vielmehr erst nachträglich am 14. Dezember telegraphisch und telephonisch mitgeteilt worden.

Meine Hoffnung, im Termin des 15. Dezember eine sachliche Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen, wurde dadurch und durch die Ablehnung einer Mitteilung der Gründe des Vorgehens der Reichsregierung unmöglich gemacht.

Der Staatsgerichtshof hat einstimmig in diesem Verfahren eine schwere Kränkung erblickt und den bekannten Beschluß gefaßt. Da meine Geschäftsleitung diese Lage mit veranlaßt hat, habe ich daraus die Folgerung gezogen, von dem Vorsitz zurückzutreten. Nach dem Gesetz ist aber der Vorsitz im Staatsgerichtshof von der Stellung des Präsidenten des Reichsgerichts untrennbar; infolgedessen mußte ich auch mein Hauptamt niederlegen. Übrigens kann eine Schädigung des Ansehens des Staatsgerichtshofs auch für das Reichsgericht nicht gleichgültig sein.

Frankfurter Zeitung vom 20. Dezember 1928.

III.

WTB.-Meldung über die Sitzung des Reichskabinetts.

Das Reichskabinett beschäftigte sich am Sonnabend mit dem ihm zuerst durch die Presse bekanntgewordenen Beschluß des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich über die Besetzung der zum 1. Januar n. J. freiwerdenden Stellen des Verwaltungsrates der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Dem vor dem Staatsgerichtshof anhängigen Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach dem auf der Dawes-Regelung beruhenden § 11 des Reichsbahn-Gesetzes¹⁾ besteht der Verwaltungsrat der Reichsbahn aus 18 Mitgliedern.

¹⁾ Nicht korrekt; es muß § 11 des Statuts der deutschen Reichsbahngesellschaft heißen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zur Hälfte von der Reichsregierung, zur Hälfte von dem Treuhänder als dem Vertreter der Gläubiger der Reparationsschuldverschreibungen ernannt. Von den von der Reichsregierung zu besetzenden neun Sitzen sind vier den Inhabern der Vorzugsaktien vorbehalten. Die Reichsregierung hat, sobald ihr die Bestellung eines Vertreters der Vorzugsaktionäre mitgeteilt ist, ein von ihr ernanntes Mitglied zurückzuziehen. Der Reichsregierung bleiben demnach als dauernder und sicherer Besitz fünf Stellen des Verwaltungsrates.

Auf Grund einer im Frühjahr 1924 vor der Dawes-Gesetzgebung abgegebenen Erklärung des damaligen Reichsverkehrsministers hat Preußen das Recht auf Benennung eines Verwaltungsratsmitgliedes in Anspruch genommen. Preußen hat dann im Juli 1926 die Entscheidung des Staatsgerichtshofes angerufen. Der Staatsgerichtshof hat durch Urteil vom 7. Mai 1927 zugunsten Preußens entschieden. Da nach diesem Urteil auch Ansprüche der Länder Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden auf einen Sitz im Verwaltungsrat drohten, ist versucht worden, über die Frage der Besetzung des Verwaltungsrates mit den Ländern eine Verständigung herbeizuführen. Eine im Juni 1928 unter dem Vorsitz des damaligen Reichskanzlers Dr. Marx abgehaltene Besprechung mit den Ländern verlief ergebnislos. Dieser Versuch war notwendig, weil sonst dem Reich jeder Einfluß auf die Besetzung der Mitglieder des Verwaltungsrates und damit auf sein Eigentum genommen werden könnte. Die gesetzliche Zuständigkeit des Reiches würde in diesem Falle ausgeschaltet werden. Auch würden dann alle anderen Teile des Reiches praktisch von jedem Einfluß auf die Verwaltung der Reichsbahn ausgeschaltet und eine den Größenverhältnissen der Länder nicht entsprechende Besetzung des Verwaltungsrates herbeigeführt werden.

Nach dem Scheitern der Verständigungsverhandlungen hat Baden am 30. Juni 1928 Klage beim Staatsgerichtshof mit dem Antrage auf Zubilligung eines Sitzes im Eisenbahnverwaltungsrat erhoben. Die Reichsregierung, die besonderen Wert darauf legte, daß die Frage durch eine einheitliche und grundsätzliche Entscheidung gegenüber allen in Betracht kommenden Ländern geklärt würde, hat daraufhin gegen die Länder Bayern, Württemberg und Sachsen Feststellungsklage erhoben. Infolge der am 18. September mit Wirkung für den 31. Dezember erfolgten Auslosung von drei deutschen Mitgliedern des Eisenbahnverwaltungsrates und des Verzichtes eines Mitgliedes auf seinen bisherigen Sitz wurde der Ersatz dieser vier Mitglieder notwendig. Gleichzeitig wurden auch drei vom Treuhänder ernannte Mitglieder ausgelost, unter denen sich auch ein Deutscher befand.

Die Ernennung der Mitglieder, die von der Reichsregierung zu bestellen sind, mußte bis zum 15. Dezember vollzogen sein, da an diesem Tage die Reparationskommission gleichzeitig über die Neubesetzung von drei Stellen zu befinden hatte.

Aus diesem Grunde hat die Reichsregierung, nachdem eine Einigung

mit Preußen über das von ihr zu benennende Mitglied erzielt war, am 14. Dezember die Ernennung vollzogen. Unterdessen hatte Baden, obwohl ihm von dem Reichskanzler mitgeteilt war, daß die Reichsregierung sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Wiederbesetzung völlig freie Entschliebung vorbehalten müsse, am 1. Dezember 1928 eine einstweilige Verfügung beim Staatsgerichtshof beantragt, die der Reichsregierung die Besetzung der Verwaltungsratsstellen bis zur endgültigen Entscheidung des schwebenden Rechtsstreites verbieten sollte. Diesem Antrage hat sich Württemberg am 8. Dezember und Sachsen am 11. Dezember angeschlossen. Die Reichsregierung hat die Ernennung am letztmöglichen Termin, dem 14. Dezember, vollzogen. Bis dahin lag eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes weder über die Klage selbst noch über die einstweilige Verfügung vor. Die Entscheidung des Reichskabinetts über die Wiederbesetzung der Stellen ist dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes sofort telephonisch mitgeteilt und drahtlich bestätigt worden.

Es ist selbstverständlich, daß die Reichsregierung jede Entscheidung des Staatsgerichtshofes respektiert hätte, auch wenn sich daraus die schwerwiegendsten politischen und verwaltungstechnischen Hemmnisse ergeben hätten. Aber es ist ein in allen prozessualen Verfahren anerkannter Grundsatz, daß eine Partei ihre Handlungsfreiheit behält, solange keine Entscheidung ergangen ist. Die Reichsregierung war daher rechtlich zu ihrem Vorgehen völlig befugt. Sie war bei Lage der Sache zu einer alsbaldigen Entscheidung geradezu verpflichtet, denn sie sah bei einer Hinausschiebung der Entscheidung ernste politische Schädigungen des Reiches voraus und hätte pflichtwidrig gehandelt, wenn sie ihre Entscheidung auch nur einen Tag verzögert hätte. Die Reichsregierung hat in die verfassungsmäßige Tätigkeit des Staatsgerichtshofes in keiner Weise eingegriffen. Sie ist sich ihrer verfassungsmäßigen Verantwortung gegenüber dem Reichstage voll bewußt.

Der Staatsgerichtshof hat einen Beschluß gefaßt, der über den Rahmen seiner prozessualen Tätigkeit hinausgeht und sich als die Anündigung einer in der Verfassung nicht begründeten Beschwerde über einen politischen Akt der Reichsregierung darstellt. Der Staatsgerichtshof hat sich nicht an die für ihn zuständige Stelle, das Reichsministerium des Innern, gewandt. Er hat vielmehr seine Beschwerde der Öffentlichkeit bekanntgegeben und durch dieses tiefbedauerliche Verfahren die Reichsregierung gezwungen, die Auseinandersetzung auch ihrerseits vor der Öffentlichkeit zu führen.

IV.

Erklärung des Reichsverkehrsministers.

Der Reichsverkehrsminister v. Guérard hat sich dem »Dresdener Anzeiger« gegenüber über den Eisenbahnkonflikt ausgesprochen. Er sagte u. a., daß die den Ländern vom Reichsverkehrsminister Oeser 1924 gegebenen Zusagen über die Vertretung im Verwaltungsrat der Reichs-

bahn durch die Dawes-Gesetze hinfällig geworden seien, die eine vollkommen neue Lage geschaffen haben. Sollte ein Urteil des Staatsgerichtshofes zuungunsten der Reichsregierung kommen, so würde sich diese ihre weiteren Maßnahmen vorbehalten müssen. Es würde für sie nicht tragbar sein, sich mit einem solchen Spruch des Staatsgerichtshofes ohne weiteres zu begnügen, weil dann der Zustand eintreten könnte, daß die Reichsregierung ihren Einfluß im Verwaltungsrat der Reichsbahn, die doch Reichseigentum sei, verlieren würde. Man müsse in einem solchen Falle unter Umständen daran denken, die Dawes-Gesetzgebung einer Änderung zu unterziehen, um diese Konsequenzen zu vermeiden. Die Reichsregierung halte es jedenfalls für unmöglich, daß ein Zustand eintrete, in dem die Stimme der Reichsregierung im Verwaltungsrat der Reichsbahn nicht mehr ausreichend zur Geltung komme. Infolgedessen habe sie versucht, eine Einigung mit den Ländern über einen gemeinsamen Vertreter im Verwaltungsrat herbeizuführen, aber diese Versuche seien gescheitert. Wenn der Anspruch Sachsens, Württembergs und Badens durchdringen würde, würden die anderen Länder ohne jeden Einfluß sein; außerdem würde Baden ebenso stark wie Preußen vertreten sein. Das werde als untragbar angesehen.

Über die prozessuale Seite des Konflikts erklärte Guérard, daß jede Partei berechtigt sei, bis zum Erlaß einer gerichtlichen Verfügung von ihren Rechten Gebrauch zu machen.

Wenn der Staatsgerichtshof behaupte, daß das Reich in dieser Hinsicht sich formal ins Unrecht gesetzt habe, so werde das von der Reichsregierung energisch zurückgewiesen und betont, daß der Staatsgerichtshof seinerseits nicht das Recht habe, einer der streitenden Parteien die Wahrnehmung ihrer Rechte zu verwehren. Jedenfalls weise die Reichsregierung den Vorwurf von sich, daß sie sich einen Verstoß in prozessualer Hinsicht habe zuschulden kommen lassen. Dem Reichsgerichtspräsidenten sei noch am 14. d. M. die Ernennung der neuen Mitglieder telephonisch mitgeteilt worden. Dr. Simons habe am Telefon persönlich gesagt, daß er versuchen würde, am nächsten Tage in die Hauptverhandlung einzutreten, ohne daß er in diesem Gespräch nach den Gründen der Reichsregierung für diese Ernennungen gefragt hätte.

Die politischen Gründe der Reichsregierung seien das ausschlaggebende Moment. Guérard betonte, daß es im jetzigen Augenblick vor allem darauf ankomme, mit dem Treuhänder eine Verständigung über dasjenige neu zu ernennende Mitglied des Verwaltungsrats zu treffen, das aus der Gruppe der deutschen Mitglieder, die der Treuhänder ernenne, ausgelost worden sei. Der Treuhänder habe ausgesagt, daß fünf von den neun von ihm zu ernennenden Mitgliedern Deutsche sein sollten. Ein Zwang zur Einhaltung dieser Zusage bestehe jedoch nicht; infolgedessen sei die Notwendigkeit einer Verständigung gegeben, die wiederum die Berücksichtigung gewisser Wünsche des Treuhänders erforderlich mache. Hier dürfte wohl der Grund dafür zu suchen sein, daß zwischen der Reichsregierung und der preußischen Regierung nach

dem Streit um Luthers Sitz in den letzten Tagen verhältnismäßig schnell eine Einigung zustande gekommen sein. Guérard erklärte weiter, die Reichsregierung glaube, bei der Auswahl der neuen Mitglieder Persönlichkeiten von größter Autorität gefunden zu haben, die ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu deutschen Einzelstaaten ausgewählt worden seien. Diese Rücksicht glaube die Reichsregierung überhaupt grundsätzlich ablehnen zu müssen, weil sie sonst auch auf andere Staaten ausgedehnt werden müßte. Parteipolitische Gesichtspunkte hätten keine Rolle gespielt.

Das Reichskabinett erblicke in der Beschwerde des Reichsgerichtspräsidenten den Vorwurf, daß die Regierung sich in Widerspruch mit ihren verfassungsmäßigen Pflichten gesetzt habe. Einen solchen Vorwurf glaube sie unter keinen Umständen tragen zu können, ohne ihre Autorität einzubüßen. Infolgedessen werde es darauf ankommen, ob der Reichspräsident die Klage Dr. Simons als berechtigt anerkenne. Welche Folgerung Simons aus einem ablehnenden Bescheid des Reichspräsidenten für seine Person ziehen würde, lasse sich von Berlin aus nicht übersehen. Die Reichsregierung stehe jedoch unbedingt auf dem Standpunkt, daß sie in prozessualer, politischer und verfassungsrechtlicher Hinsicht nach pflichtmäßigem Ermessen gehandelt habe, um den erforderlichen Einfluß im Verwaltungsrat der Reichsbahn, der ihr im Gesamtinteresse unerläßlich erscheine und der auch mit Rücksicht auf den ausländischen Einfluß in der Leitung der Reichsbahn notwendig sei, ungeschmälert aufrechtzuerhalten.

Privattelegramm der Frankfurter Zeitung vom 20. Dezember 1928.

V.

Schreiben des Reichspräsidenten an den Präsidenten des Reichsgerichts.

Berlin, den 20. Dezember 1928.

Sehr geehrter Herr Reichsgerichtspräsident!

Ihre Beschwerde vom 16. Dezember in der zurzeit vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich schwebenden Streitsache wegen der Besetzung der Stellen im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahngesellschaft hat mir Anlaß gegeben, den Sachverhalt im allgemeinen und die Entscheidung der Reichsregierung über die Wiederbesetzung der vier freigewordenen Stellen vom 14. Dezember im besonderen eingehend nachzuprüfen.

Nach dem Ergebnis dieser Nachprüfung bin ich der Auffassung, daß die Reichsregierung verfassungs- und pflichtgemäß gehandelt hat, daß insbesondere weder ein Eingriff in die verfassungsmäßige Tätigkeit des Staatsgerichtshofes noch irgendeine Minderung der Autorität seiner Gerichtsbarkeit vorliegt.

Zu einer förmlichen Entscheidung über die Beschwerde erachte ich mich aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht für zuständig.

Mit der Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung und mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr sehr ergebener
gez. v. Hindenburg.

VI.

Schreiben des Reichskanzlers an den Präsidenten des Reichsgerichts.

Berlin, den 20. Dezember 1928.

In der Anlage übersendet die Reichsregierung Ihnen, Herr Reichsgerichtspräsident, die Entscheidung des Herrn Reichspräsidenten auf Ihre an ihn gerichtete Beschwerde vom 16. Dezember 1928. Das Reichskabinett beehrt sich, Folgendes hinzuzufügen:

Die Gründe, durch die die Reichsregierung gezwungen wurde, die Besetzung der Stellen der Mitglieder des Eisenbahnverwaltungsrats am 14. d. M. vorzunehmen, sind Ihnen inzwischen bekanntgeworden. Die Ernennung mußte an diesem Tage erfolgen, weil sonst schwere Schädigungen der Reichsbelange von der Reichsregierung befürchtet werden mußten. Sie bittet Sie daher, davon Kenntnis nehmen zu wollen, daß von einer Mißachtung der Autorität des Staatsgerichtshofes durch die Reichsregierung keine Rede sein kann.

Die Reichsregierung glaubt, diesen Hinweis mit der Feststellung verbinden zu sollen, daß eine Frage nach den Gründen dem Staatssekretär des Reichsverkehrsministeriums bei seinem Telefongespräch mit Ihnen, Herr Reichsgerichtspräsident, nicht gestellt worden ist, daß vielmehr bei diesem Gespräch von Ihnen lediglich die Möglichkeit erwogen wurde, am folgenden Tage in der Hauptsache zu verhandeln. Unter diesen Umständen konnte nicht erwartet werden, daß der mit den politischen Entschließungen nicht vertraute Sachreferent des Reichsverkehrsministeriums, der zur Vertretung in der Hauptsache nach Leipzig entsandt war, über politische Gründe der Reichsregierung in öffentlicher Sitzung Aufschluß geben würde. Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß auf eine Anfrage bei der Reichsregierung jede erbetene Aufklärung erfolgt wäre.

Die Reichsregierung ist davon überzeugt, daß auch der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich den vorstehenden Darlegungen entnehmen wird, daß sie ihm in keiner Weise die Achtung und das Vertrauen versagt hat, die ihm gebühren.

Genehmigen Sie, Herr Reichsgerichtspräsident, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung, mit der ich bin

Ihr sehr ergebener
gez. Müller.

* * *